

# **Stadt Bleicherode**

## Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Bleicherode

Der Stadtrat der Stadt Bleicherode hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 als Anlage zur Hauptsatzung auf der Grundlage § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBL. S. 113, 114) die nachstehende

### Ortsteilverfassung für den Ortsteil Elende

beschlossen:

#### **§ 1 Name**

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

„Elende – Stadt Bleicherode“

verwendet.

#### **§ 2 Wappen, Flagge**

Für den Ortsteil Elende gilt das Bleicheröder Stadtwappen entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bleicherode.

Der Ortsteil Elende führt kein eigenes Wappen bzw. keine eigene Flagge.

#### **§ 3 Ortsteilbürgermeister**

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.
- (3) Der Bürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in dem Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Bleicherode, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.
- (5) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch die Stadtverwaltung und dem Ortsteilbürgermeister durchgeführt.

## § 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

- (1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bleicherode.
- (2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten an Stelle des Stadtrates:
  1. Verwendung der den Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
  2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.
- (3) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils:
  1. der Änderung der Einteilung der Stadt in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils
  2. Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.
  3. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten
- (4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.
- (5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.
- (6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.
- (7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.
- (8) Im Rahmen der Möglichkeiten werden in dem Ortsteil Elende angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.
- (9) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und dem Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

- (10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
  - die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
  - das geltende Ortsrecht

zu beachten.

- (11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Stadt Bleicherode. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

## **§ 5**

### **Geschäftsgang**

- (1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Stadt Bleicherode ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.
- (3) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlungen**

Neben der in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bleicherode vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Bürgermeister einmal jährlich eine Einwohnerversammlung in dem Ortsteil Elende durch.

## **§ 7**

### **Bekanntmachungen des Ortsteilrates**

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an der örtlichen Verkündungstafel, welche sich in der

Halle-Kasseler-Straße 45- Gemeindeamt

befindet.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Die Ortsteilverfassung des Ortsteils Elende tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ortschaftsverfassung vom 09.06.2005 außer Kraft.

Bleicherode, den 25.02.2011

Frank Rostek  
Bürgermeister